
**B e n u t z u n g s o r d n u n g
Für den Wohnmobilstellplatz
i.d.F. vom 5. August 2016****§ 1
Nutzerkreis**

Der Wohnmobilstellplatz Firstwaldstraße in Mössingen (Platz) ist eine öffentliche Einrichtung die privatrechtlich geführt wird. Sie steht touristischen Gästen mit Wohnmobilen zur Verfügung. Als Wohnmobil gilt ein bewohnbares Fahrzeug, dessen Nutzungsschwerpunkt auf dem Reisen liegt. Darüber hinaus sind auch Caravans zugelassen, sofern ausreichend Platzkapazität besteht und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Caravan (auch Wohnwagen) ist ein Fahrzeuganhänger ohne eigenen Antrieb, in dem sich eine Wohnungseinrichtung befindet. Nutzungsberechtigt ist nur, wer das festgesetzte Entgelt (§ 4) entrichtet.

Nicht erlaubt sind Wohnmobile und Caravans ohne eingebaute Wasserversorgung und Toilettenanlage oder ohne dauerhafte verkehrsrechtliche Zulassung. Das Abstellen von PKW's, Motorrädern oder Verkaufsanhängern ist auf dem Platz nicht zulässig. Ebenso das Aufstellen von Zelten. Nicht zugelassen sind Personen ohne festen Wohnsitz.

**§ 2
Aufenthalt**

Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel bis zu 4 Tage bzw. 3 Übernachtungen (72 h) am Stück. Ausnahmsweise ist ein längerer Aufenthalt möglich, bedarf aber der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung, Stabstelle Wirtschaftsförderung & Tourismus (Platzverantwortliche). Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Höchstdauer beträgt 2 Wochen je Besuch und insgesamt 6 Wochen pro Kalenderjahr.

Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

Der Platz ist von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Sie haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtung optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleibt. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind der Platzverantwortlichen umgehend mitzuteilen.

**§ 3
Abstellplätze, Ver- und Entsorgung**

Auf dem Platz sind 10 Abstellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Parken ist nur auf diesen markierten Parzellen (5,00 m x 10,00 m) erlaubt. Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Auf dem Platz gilt die Straßenverkehrsordnung.

Der Platz ist das ganze Jahr über geöffnet. Aus besonderem Anlass kann er jedoch durch die Stadtverwaltung nach vorheriger Ankündigung vorübergehend gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Mössingen entstehen daraus nicht.

Für die Versorgung mit Frischwasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser stehen gegen Entgelt Stationen mit Münzautomat zur Verfügung (§§ 5/6).

Die verfügbare Stromstärke reicht zur Heizung nicht aus. Diese Nutzung ist daher nicht erlaubt.

Die Benutzung von Stromaggregaten mit Verbrennungsmotor ist nicht gestattet.

Durch die Stadt erfolgt im Winter keine Schneeräumung oder Streuung des Platzes.

§ 4

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung jedes Abstellplatzes ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt ganzjährig 5,00 Euro pro Wohnmobil bzw. Caravan und Tag (24h). Die Entgeltspflicht entsteht beim erstmaligen Abstellen auf dem Platz.

Das Stellplatzentgelt kann während der Freibadsaison an der Freibadkasse sowie ganzjährig in der städtischen Tourist-Information entrichtet werden. Dies hat grundsätzlich innerhalb von 2 Stunden nach Ankunft zu erfolgen. Ist dies nicht möglich (z.B. außerhalb von Öffnungszeiten), ist das Entgelt ab dem Zeitpunkt des Parkens baldmöglichst nachzuentrichten. Der Parkschein oder andernfalls ein Hinweis auf die Ankunftszeit ist unverzüglich gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite anzubringen.

Das mengenabhängige Entgelt für die Versorgung mit Frischwasser und Strom bzw. Entsorgung von Abwasser ist auf den Münzautomaten vermerkt.

§ 5

Strom- und Wasserentnahme

Die Stromentnahme erfolgt über die aufgestellten Energiesäulen mit zehn Anschlüssen für handelsübliche 3-polige CEE-Stecker, 16 A, 230 V. Der Strom wird nach Verbrauch abgerechnet (0,50 Euro/kwh).

Die gewünschte Wassermenge kann gegen ein Entgelt von 1,00 Euro je Frischwasserbezug (Zeitfenster) der Sani-Station entnommen werden.

§ 6

Müll- und Abwasserentsorgung

Abfälle sind in haushaltsüblicher Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Diese dürfen nur von Gästen benutzt werden, die zur Platznutzung berechtigt sind.

Abwasser und Toiletteninhalt darf nur fachgerecht über die Sani-Station entsorgt werden. Das Entgelt je Entsorgungsausguss (Zeitfenster) beträgt 1,00 Euro. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehen Einrichtung ist untersagt.

Der Platz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen.

§ 7 Hunde

Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Hundekot ist in den auf dem Stellplatz aufgestellten Restmülltonnen zu entsorgen. Innerorts besteht Leinenpflicht. Außerorts dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen. Auf die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt wird verwiesen.

§ 8 Nachtruhe

Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Aktivitäten welche Lärm verursachen, der die Nachtruhe stört, untersagt.

§ 9 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit zugelassenem Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 10 Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Mössingen und untersteht deren Aufsicht. Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeitern der Stadt Mössingen übertragen. Diese Mitarbeiter sind auch Ansprechpartner für die allgemeine Platzpflege. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter, der Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden.

**§ 12
Hausrecht**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann durch die Platzverantwortliche ein Platzverweis oder Platzverbot ausgesprochen werden.

Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

Mössingen, den 26.07.2016

Michael Bulander
Oberbürgermeister